



## **PRAKTIKUMSORDNUNG FÜR DIE SCHULPRAKTIKA**

im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“  
an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg  
in den beruflichen Fachrichtungen

- Metalltechnik
- Elektrotechnik
- Bautechnik
- Wirtschaft und Verwaltung

Diese Praktikumsordnung wurde im Fakultätsrat beschlossen und am  
5.10.94 vom Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bestätigt.

## Inhaltsübersicht

### **Schulpraktika**

- § 1 Art der Praktika
- § 2 Aufgaben und Ziele der Praktika
- § 3 Bedeutung der Praktika im Rahmen des Studiums
- § 4 Berufspädagogisches Orientierungspraktikum
- § 5 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach
- § 6 Bescheinigung über Praktika
- § 7 Allgemeine Regelungen
- § 8 Ersatz durch andere Praktika
- § 9 Schlußbestimmungen
- § 10 Sprachregelung
- § 11 Inkrafttreten

### **Anlagen**

## II. Schulpraktika

### § 1

#### Art der Praktika

Jeder Bewerber für das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat folgende Praktika abzuleisten:

- a) ein berufspädagogisches Orientierungspraktikum als Blockpraktikum (4 Wochen),
- b) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in der beruflichen Fachrichtung 4 Semesterwochenstunden (SWS),
- c) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum im Zweitfach (2 SWS).

### § 2

#### Aufgaben und Ziele der Praktika

Schulpraktika sollen dazu beitragen, zukünftige Berufsschullehrer zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen. Hierzu ist es erforderlich, daß die Lehramtsstudenten durch Unterrichtsbeobachtungen, eigene Unterrichtsplanung und durch intensiv betreute eigene Unterrichtsversuche, Erfahrungen im Praxisfeld Schule gewinnen.

Deshalb sollen die Praktikanten

- die gegebene Arbeitssituation des Lehrens kennenlernen,
- anhand vorgefundener Probleme aus der Schulwirklichkeit pädagogische Kompetenzen ansatzweise entwickeln,
- wissenschaftlich begründete Handlungsvorstellungen in der Praxis erproben,
- sich ihrer Beziehungen zu Schulen, Kontaktlehrer/Mentor, zum Kollegium sowie ihrem Verhältnis zur Institution Schule bewußt werden,
- lernen, sich das eigene Verhalten in Unterricht und Schule bewußt zu machen und es zu kontrollieren,
- lernen im Team mit anderen in der Schule zusammenzuarbeiten,
- auf der Grundlage der Praktikumserfahrungen ihre Studienmotivation und -orientierung überprüfen.

### § 3

#### **Bedeutung der Praktika im Rahmen des Studiums**

In den Praktika sollen die Studierenden den Zusammenhang herstellen zwischen den universitären Studieninhalten und ihrer Anwendung im Unterricht entsprechender Berufsfelder sowie unter wissenschaftlicher Anleitung Berufspraxis erkunden, diese zum Gegenstand der Reflexion machen und die Ergebnisse in die wissenschaftliche Arbeit einbringen.

### § 4

#### **Berufspädagogisches Orientierungspraktikum**

##### (1) Durchführung

Das berufspädagogische Orientierungspraktikum ist in der Regel an einer öffentlichen berufsbildenden Schule abzuleisten. Es soll frühestens im dritten und spätestens vor dem fünften Semester durchgeführt werden. Dieses Praktikum wird als Blockpraktikum in der semesterfreien Zeit durchgeführt und hat einen Umfang von 4 Wochen.

##### (2) Die Praktikumsschule

Die Durchführung des Berufspädagogischen Orientierungspraktikums obliegt der Schule. In das Programm der Hospitationen, Beobachtungen und Erkundungen sollte Folgendes einbezogen werden:

- die Organisation der berufsbildenden Schule,
- die Verschiedenartigkeit der Klassen beruflicher Schulen (Zugehörigkeit zu verschiedenen Schulformen, Fächerkanon, unterschiedliche Altersstufen und Eingangsvoraussetzungen der Schüler u. a.),
- die Schulwerkstätten, Labors, Experimentier- und Sammlungsräume,
- die Gremiensitzungen (z.B. Konferenzen, Elternabende, Lehrplankommission) und
- Besprechungen aus besonderem Anlaß.

##### (3) Aufgaben der Studenten

Für das Berufspädagogische Orientierungspraktikum gelten Aufgaben und Studienziele, wie sie die „Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt“ vom 19.6.92 beschreibt. Der Studierende soll in einem ersten längeren Praxiskontakt Einsicht gewinnen in

- die besondere Komplexität einer berufsbildenden Schule,
- die Heterogenität ihrer Schülerschaft und
- die Vielfalt der Aufgaben eines Lehrers an berufsbildenden Schulen.

Er hat dabei folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Beobachtung des Schülers hinsichtlich seines Lern- und Sozialverhaltens in der Klasse,
- Beobachtungen des Unterrichtsstils und der erzieherischen Wirksamkeit des Lehrers (in Verbindung mit vorbereitenden und auswertenden Besprechungen mit dem zuständigen Lehrer),
- Kenntnis der unterrichtlichen und erzieherischen Probleme verschiedener Schularten,
- eigene kleine Unterrichtsversuche.

Das Schwergewicht des Berufspädagogischen Orientierungspraktikums liegt auf dem teilnehmenden Beobachten. Der Studierende gewinnt so erste Erfahrungen als Lehrer in dem Lernort Schule. Weiter liefert das Blockpraktikum Anregungen für das erziehungswissenschaftliche Studium.

Diese Momente erhalten ihre Dokumentation in einem Praktikumsbericht. Der Studierende erstellt über sein Berufspädagogisches Blockpraktikum einen Praktikumsbericht, der dem Schulleiter der berufsbildenden Schule zur Kenntnisnahme vorzulegen ist und unmittelbar nach dem Praktikum im Praktikumsbüro der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften abzugeben ist.

Der Praktikumsbericht umfaßt:

- die Rahmendaten zum Berufspädagogischen Blockpraktikum,
- die Kennzeichnung der Schule (Name, Anschrift, fachliche Ausrichtung/innere Gliederung, Einzugsgebiet, Größe usw.),
- eine Übersicht über den Ablauf des Praktikums,
- die beschriebenen „Beobachtungen im Berufspädagogischen Orientierungspraktikum“,
- die detaillierte Verlaufsbeschreibung einer hospitierten Unterrichtsstunde und den Unterrichtsentwurf.

#### (4) Vorbereitungs- und Nachbereitungsseminar

Es findet ein Vorbereitungsseminar für das Berufspädagogische Orientierungspraktikum mit 3 SWS statt. Hier erfolgt zum einen die intensive Vorbereitung auf die Bewältigung der Praktikumsaufgaben und zum anderen werden durch Schulbesuche und Gespräche mit tätigen Berufsschullehrern erste Kontakte aufgenommen. Zur Auswertung des Blockpraktikums hat jeder Student an einem Nachbereitungsseminar teilzunehmen, das im Anschluß an das Praktikum durchgeführt wird (3 Stunden).

## (5) Nachweispflicht

Die erforderliche Teilnahme am Berufspädagogischen Orientierungspraktikum wird durch die Praktikumschule vom Schulleiter und dem Kontaktlehrer auf einem Formblatt bescheinigt. Auf Grund des Praktikumsnachweises und dem anerkannten Praktikumsbericht erhält der Student einen Testatschein für das Berufspädagogische Orientierungspraktikum. Der Praktikumsbericht ist Arbeitsgrundlage für das Nachbereitungsseminar. Damit erhält der Studierende 3 Testatscheine für die erfolgreiche Teilnahme am Berufspädagogischen Orientierungspraktikum:

- Testatschein Vorbereitungsseminar (Anlage 1)
- Testatschein Blockpraktikum (Anlage 2) von der Praktikumschule,
- Testatschein Nachbereitungsseminar (Anlage 3).

## § 5

### **Fachdidaktische Praktika in der beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach**

- (1) Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in der beruflichen Fachrichtung hat einen Umfang von 4 SWS und im Unterrichtsfach von 2 SWS einschließlich Besprechung. Es soll mit den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen der Hochschule verbunden sein, so daß sich Lehrveranstaltungen und Praktika gegenseitig ergänzen und vertiefen. Dieses Praktikum ist im Hauptstudium (5.-8. Semester) zu absolvieren. Die fachdidaktischen Praktika in der beruflichen Fachrichtung und im Zweitfach können im Sonderfall auch als Blockpraktika durchgeführt werden, für die berufliche Fachrichtung in einem Umfang von 6 Wochen und im Zweitfach von 3 Wochen.
- (2) Es ist in der Regel an einer öffentlichen Berufsschule oder an einer Berufsschule, an der eine Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann, abzuleisten.
- (3) Die Studierenden nehmen an der Praktikumschule am Unterricht des Mentors teil. Der Unterricht wird in entsprechenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule in der betreffenden beruflichen Fachrichtung und im Unterrichtsfach vorbereitet. Im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem Mentor erprobt der Student sein Unterrichtskonzept.
- (4) Der Studierende hat folgende Aufgaben und Studienziele:
  - Kenntnis der fachspezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplanes,
  - Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf verschiedene Verfahren zur Erreichung von Lernzielen, im Hinblick auf Medieneinsatz und Kontrollverfahren,
  - Analyse der fachspezifischen Lernschwierigkeiten für den Schüler, Kenntnis der erzieherischen Wirkung des Unterrichts im gewählten Fach,

- Kenntnis fachdidaktischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen,
- Vorbereitung und Analysen unterrichtlicher Vorhaben,
- eigene Unterrichtsversuche im 1. Fach mindestens 6 Unterrichtsversuche im 2. Fach mindestens 3 Unterrichtsversuche.

Der Student legt dem Mentor vor jedem eigenen Unterrichtsversuch einen kurzen schriftlichen Entwurf vor, über die Nachbesprechung ist eine Protokollnotiz anzufertigen und vom Mentor abzuzeichnen.

(5) Meldung zu den studienbegleitenden fachdidaktischen Praktika.

Zur Ableistung der Praktika hat sich der Studierende im Praktikumsbüro der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften rechtzeitig (nach öffentlicher Bekanntmachung durch das Praktikumsbüro) zu melden. Die Auswahl der Schulen für das fachdidaktische Praktikum erfolgt auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Regierungspräsidien des Landes Sachsen-Anhalt und der Universität. Die Einweisung in die Praktikumschule durch das Praktikumsbüro ist dann verbindlich. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule und in einem bestimmten Zeitabschnitt. Orts- und Zeitwünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt.

## § 6

### **Bescheinigung über Praktika**

- (1) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Praktika ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. (Verordnung über die Erste Staatsprüfung des Landes Sachsen-Anhalt § 7 Abs. 4 (3) und § 61 Abs. 2). Die Testatscheine werden für das Blockpraktikum von der Praktikumschule (Anlage 2), die semesterbegleitende Praktika von der Schule und dem Hochschulbetreuer einvernehmlich bestätigt (Anlage 4 und 5). Die Teilnahme an dem Vorbereitungsseminar und der Nachbereitungsveranstaltung werden im Praktikumsbüro bestätigt (Anlage 1 und 3).
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme setzt grundsätzlich voraus, daß der Studierende am Praktikum regelmäßig teilgenommen und sämtliche im Rahmen des Praktikums gestellten Aufgaben mit ausreichendem Ergebnis erledigt hat. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie im Zeitraum des betreffenden Praktikums angefertigt werden können.
- (3) Bei Praktika, bei denen eine erfolgreiche Teilnahme nicht bestätigt werden kann, ist die Bestätigung durch die Schule (Orientierungspraktikum) bzw. durch die Schule und den Hochschulbetreuer (fachdidaktische semesterbegleitendes Praktika) unter Angabe der wesentlichen Gründe zu versagen. Eine Kopie erhält das zuständige Praktikumsbüro. In diesen Fällen ist das Praktikum zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu wiederholen.

## § 7

### Allgemeine Regelungen

- (1) Beim Orientierungspraktikum soll die Teilnehmerzahl an einer berufsbildenden Schule drei Teilnehmer nicht überschreiten. Das Orientierungspraktikum ist ohne Unterbrechung durchzuführen. (20 zusammenhängende Unterrichtstage).
- (2) In der Regel besteht für den Praktikanten im Orientierungspraktikum eine Anwesenheitspflicht von 20 Stunden je Woche. Durch Fehlzeiten dürfen die Mindestzeiten eines Praktikums um nicht mehr als zwanzig von Hundert unterschritten werden. Analoges gilt für Praktika in anderen Organisationsformen. Wurden die Mindestzeiten unterschritten, ist das Praktikum zu wiederholen.
- (3) Nachweis gesetzlicher Forderungen
  - a) Gesundheitszeugnis
  - b) schriftliche Verpflichtungen

Studierende, die ein Praktikum ableisten wollen, haben zuvor nachzuweisen:

- a) ein Gesundheitszeugnis vom zuständigen Gesundheitsamt ihres Hauptwohnsitzes gemäß § 47 des Bundes-Seuchengesetzes,
- b) die Abgabe einer schriftlichen Verpflichtung, Vertraulichkeit und Datenschutz über die während des Praktikums bekannt gewordenen Tatsachen gemäß Artikel 42 des Bundesgesetzblattes I zu beachten.

- (4) Weisungsbefugnis  
Die Studierenden haben während der Praktika die für die Erziehung und den Unterricht geltenden Vorschriften zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen des Schulleiters und Kontaktlehrers/Mentors zu befolgen.

Schulleiter oder Mentor bestimmen, an welchen schulischen bzw. außerschulischen Veranstaltungen die Studierenden teilzunehmen haben.

Studierende dürfen Vertretungen in Klassen und Aufträge im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule nicht selbständig und eigenverantwortliche übernehmen.

- (5) Regelungen bei Krankheit  
Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Schule und das Praktikumsbüro der Fakultät ggf. den angemeldeten Hochschulbetreuer.

Bei mehrtägiger Krankheit in einem Praktikum entscheidet der Kontaktlehrer /Mentor im Einvernehmen mit dem Praktikumsbüro der Fakultät über die Anerkennungen des Praktikums. Fehlzeiten sind nach (2) zu regeln.



- (6) Regeln zwecks Beurlaubung  
Eine Beurlaubung bis zu 2 Tagen während des Praktikums kann bei zwingendem Grund vom Schulleiter der Praktikumschule gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Entsprechendes gilt für semesterbegleitende Praktika. Fehlzeiten werden nach (2) geregelt.
- (7) Regelung in Konfliktfällen  
Studierende können einer anderen Schule zugewiesen oder von den Praktika ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigen. Auf begründeten Antrag des Schulleiters trifft die Universität eine entsprechende Entscheidung.
- (8) Versicherungsschutz  
Während der Praktika bleiben die Studierenden in demselben Umfang wie an der Universität versichert.

In diesem Zusammenhang gehören zur Praktikumsstätigkeit (Dienst)

- direkter Weg von und zur Dienststelle,
- dienstliche Tätigkeit,
- Dienstgänge,
- Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Erleiden Studierende während des Dienstes einen Unfall, ist zur weiteren Gefahrenabwendung ein Arzt zu konsultieren. Jeder Unfall während des Dienstes ist meldepflichtig und innerhalb von 3 Tagen schriftlich dem Praktikumsbüro der Fakultät anzuzeigen.

Voraussetzung für die Anerkennung von Unfällen während des Dienstes ist die schriftliche Zuweisung des Praktikumsplatzes durch das Praktikumsbüro der Fakultät.

Unfälle, die außerhalb des Dienstes während des Praktikums eintreten, sind dem Praktikumsbüro der Fakultät schriftlich mitzuteilen.

- (9) Praktika in anderen Bundesländern  
In der Regel sind Praktika an berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt abzuleisten.
- Begründete Anträge zur Ableistung von Praktika außerhalb Sachsens-Anhalts werden über das Praktikumsbüro dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt zur Entscheidung vorgelegt. Die dort getroffene Entscheidung ist endgültig.
- (10) Kosten für Praktika  
Anfallende Kosten, wie Fahrtkosten **und** Übernachtungskosten u. a. für die Schulpraktika trägt der Student selbst.

## **§ 8**

### **Ersatz durch andere Praktika**

- (1) Als Ersatz für die Schulpraktika können auf Antrag auch Praktika anerkannt werden, die im Rahmen eines Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen außerhalb Sachsen-Anhalts und innerhalb der Bundesrepublik Deutschlands abgeleistet wurden. Anträge sind an das Praktikumsbüro zu richten. Der Meldung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist in diesem Fall anstelle der Bescheinigung der außer sachsen-anhaltinischen Schulen, die Bestätigung des Praktikumsbüros über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen.

## **§ 9**

### **Schlußbestimmungen**

- (1) Die Fachdidaktiker stimmen die Schulpraktischen Studien mit dem Praktikumsbüro der Fakultät ab. Unberührt davon bleiben die inhaltlichen Absprachen der Lehrenden an der Universität mit den berufsbildenden Schulen.
- (2) Die Praktikumsberatung wird vom wissenschaftlichen Leiter des Praktikumsbüros durchgeführt. Erforderliche Festlegungen werden im gegenseitigen Einvernehmen getroffen.

## **§ 10**

### **Sprachregelung**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt nach Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Rektors der Otto von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Sie gilt ab Wintersemester 1993/94.

Anlage 1

Studiennachweis über Schulpraktische Studien

Vorbereitung des Berufspädagogischen Orientierungspraktikums im Lehramt an berufsbildenden Schulen

Frau/Herr ..... M.....hat im WS/SS 19...

an der Lehrveranstaltung (3 SWS)

„Vorbereitung des Berufspädagogischen Orientierungspraktikums“  
mit Erfolg teilgenommen.

Magdeburg, den .....

.....  
Unterschrift des Veranstaltungsleiters

.....  
Stempel/Unterschrift des  
Praktikumsbüros der Fakultät

## Anlage 2

## Bescheinigung

über das Berufspädagogische Orientierungspraktikum (§ 7 Abs. 4 der VO über die 1. Staatsprüfung) im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“

Frau/Herr..... M.....  
(Vorname) (Familiennamen)

geb. am ..... 19.....

hat in der Zeit

vom ..... 19.... bis ..... 19.....

an der .....  
(Name der berufsbildenden Schule)

.....  
.....

das Berufspädagogische Orientierungspraktikum gemäß der „Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt“ vom 19.06.1992 mit/ohne Erfolg abgeleistet. Der Praktikumsbericht hat vorgelegen.

....., den ..... 19.....  
(Schulort)

.....  
Stempel/Unterschrift  
Schulleiter/-in

.....  
Der/die Kontaktlehrer/-in

## Anlage 3

Studiennachweis über Schulpraktische Studien

Nachbereitung des Berufspädagogischen Orientierungspraktikums im Lehramt an berufsbildenden Schulen

Frau/Herr ..... hat im WS/SS 19....

an der Lehrveranstaltung

„Nachbereitung des berufspädagogischen Orientierungspraktikums“ mit Erfolg teilgenommen. (3 Stunden)

Magdeburg, den .....

.....  
Unterschrift des  
Veranstaltungsleiters

.....  
Stempel/Unterschrift des Praktikums-  
büros der Fakultät

Anlage 4

.....  
 .....  
 (Name und Anschrift der Schule)

Bescheinigung

über das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in der beruflichen Fachrichtung  
 ..... (Erstfach) im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“

Frau/Herr ..... M .....  
 (Name, Vorname)

geb. am .....  
 hat im WS/SS 19.....

die Schulpraktischen Studien im Umfang von 60 Stunden gemäß der „Verordnung über die  
 Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt“ vom 19.06.1992 mit/ohne  
 Erfolg abgeleistet.

Eigene Unterrichtsversuche:

Unter- richts- fach	Klasse	Datum	U n t e r s c h r i f t:	
			Mentor/-in	Hochschulbetreuer/-in

....., den.....  
 (Schulort)

.....  
 Stempel/Unterschrift  
 Schulleiter/-in  
 der Schulleitung

.....  
 Mentor/-in

.....  
 Stempel/Unterschrift  
 des Praktikumsbüros  
 der Fakultät

.....  
 Hochschulbetreuer/-in

## Anlage 5

.....  
 .....  
 (Name und Anschrift der Schule)

## B e s c h e i n i g u n g

über das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Zweitfach .....  
 im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“

Frau/Herr ..... M .....  
 (Name, Vorname)

geb. am .....

hat im WS/SS 19....

die Schulpraktischen Studien im Umfang von 30 Stunden gemäß der „Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt“ vom 19.6.1992 mit/ohne Erfolg abgeleistet.

Eigene Unterrichtsversuche:

Unter- richts- fach	Klasse	Datum	U n t e r s c h r i f t:	
			Mentor/-in	Hochschulbetreuer/-in

....., den .....  
 (Schulort)

.....  
 Stempel/Unterschrift  
 Schulleiter/-in  
 der Schulleitung

.....  
 Mentor/-in

.....  
 Stempel/Unterschrift  
 des Praktikumsbüros  
 der Fakultät

.....  
 Hochschulbetreuer/-in